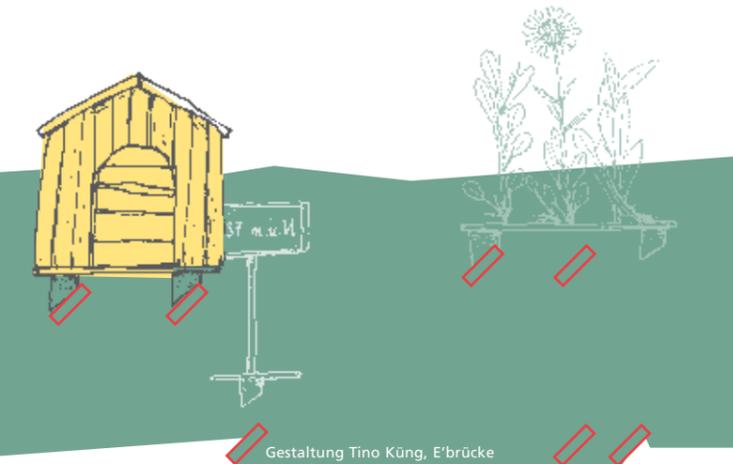


Ihre Ansprechpartner zum Umgebungsplan in der Gemeinde Horw

Gemeinde Horw
Baudepartement
Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
baudepartement@horw.ch

Wir empfehlen Ihnen, die im Merkblatt aufgelisteten Planinhalte des Umgebungsplans mit dieser Stelle vorgängig abzuklären. Dort erhalten Sie auch Auskünfte über wichtige Grundlagen zur Ausarbeitung des Umgebungsplans, z.B. kantonale und kommunale Bestimmungen, Zonenplan, Gestaltungs- oder Bebauungspläne, Naturschutz-Leitplan, Bepflanzungshinweise.



Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) inkl. Verordnung
- Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz
- Kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
- Kantonales Wasserbaugesetz
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
- Kommunale Verordnung über Naturschutzgebiete und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen

Wichtige Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- Normen und Richtlinien der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (bsp. SN 521 500)
- Normen der SIA (bsp. SIA 358)
- Normen der VSS (bsp. SN 640 273, 640 577a, 640 660)
- Empfehlungen der Pro Juventute
- Merkblatt der Gemeinde zu Pflanzenwahl
- Regelung Grünflächenziffer
- Versickerungskarte Horw
- Bachkonzept Horw

Ergänzendes Informationsmaterial

- Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum. Leitfaden Umwelt Nr. 5, Hrsg: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 1995.
- Natur im Siedlungsraum – eine Broschüre der Gemeinden Kriens und Horw, 2001.
- Das Freiraumprojekt bei Baueingaben. Empfehlungen des Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA.

Ziel des Merkblatts

Das Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften und Projektierende. Es zeigt im Sinne einer Checkliste die wichtigsten inhaltlichen und formalen Anforderungen an einen Umgebungsplan auf. Ziel ist es, die Umgebungsqualität zu steigern und das Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen.

Warum ein Plan zur Umgebungsgestaltung?

Gärten und Grünanlagen stehen in einer engen Wechselbeziehung mit Gebäuden und bestimmen massgeblich den Charakter und die Wohnqualität eines Quartiers. Sie übernehmen darüber hinaus wichtige Funktionen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs. Die Ausgestaltung der Freiräume eines Bauvorhabens verdient deshalb die gleiche planerische Sorgfalt und Kreativität wie die übrigen Hoch- und Tiefbauten.

Wann ist ein Umgebungsplan erforderlich?

Grundsätzlich wird ein Umgebungsplan verlangt bei allen

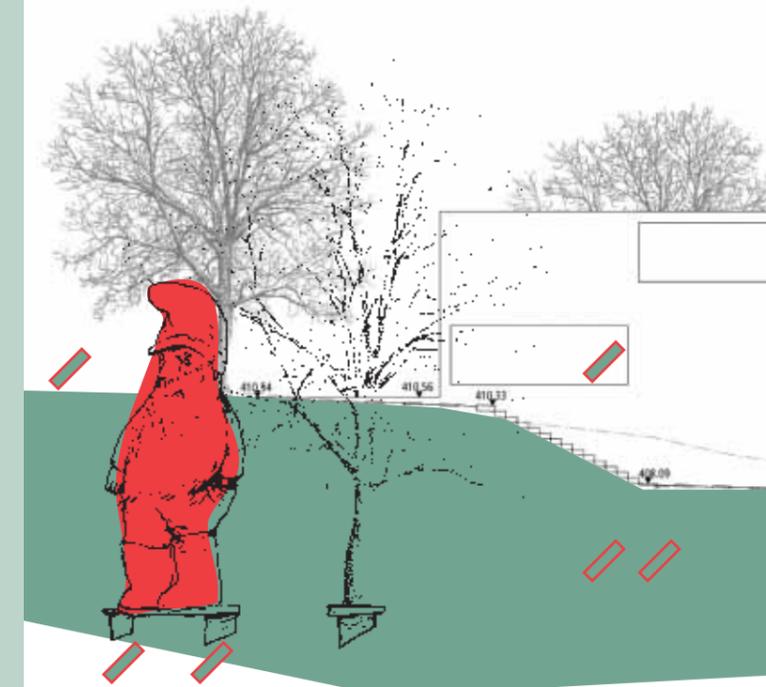
- Neubauten (Arealüberbauungen, Mehr- und Einfamilienhäuser)
- aussenraumrelevanten Um- und Anbauten

ausserdem bei

- Gestaltungs- und Bebauungsplänen

Dieses Merkblatt entstand in Zusammenarbeit der Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen und dem Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA (www.bsla.ch).

Merkblatt zum Umgebungsplan bei Baueingaben



Zu welchem Zeitpunkt ist der Umgebungsplan einzureichen?

Der Umgebungsplan mit Erläuterungsteil (Legende) ist grundsätzlich mit der Eingabe des Baugesuchs bei der Gemeinde einzureichen.

Sofern ein Bauvorhaben spezielle Vegetationsschutzmassnahmen erfordert, sind diese in einem separaten Bauinstallationsplan darzustellen.

Wie sollen die Inhalte dargestellt werden?

Aus dem Umgebungsplan sollen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussenräumliche Konzept hervor gehen. Der Massstab der Pläne soll demjenigen der Baugesuchspläne entsprechen (in der Regel 1 : 100). Der Plan soll, wo sinnvoll, durch Schnitte und Details ergänzt werden. Bleibende oder zu entfernende Elemente, Ausstattungen, Bäume und raumbestimmende Bepflanzungen sind farblich unterschiedlich darzustellen (bleibende – schwarz, neue – rot, zu entfernende – gelb).

